

Merkblatt über Anzeigeverpflichtungen

Das Zentrum für Personaldienste (ZPD) möchte Sie mit diesem Merkblatt auf Ihre Anzeigeverpflichtungen hinweisen, die sich insbesondere aus § 73 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) ergeben. Danach sind Sie verpflichtet, uns schnellstmöglich schriftlich alle Sachverhalte mitzuteilen, die Einfluss auf die Höhe oder die Zahlung Ihrer Versorgung haben können. Leider gibt es hierfür keinen abschließenden Katalog, die wichtigsten Sachverhalte sind aber nachstehend aufgelistet. Sollten Sie Zweifel haben, ob ein Sachverhalt mitzuteilen ist oder nicht, wenden Sie sich mit Ihrer Frage bitte per E-Mail an unser Postfach beamtenversorgung@zpd.hamburg.de. Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf Seite 3 dieses Merkblatts. Bitte bedenken Sie, dass eine verspätete oder versäumte Mitteilung möglicherweise zur Rückforderung eines Teils Ihrer Versorgungsbezüge führen kann. Fragen Sie lieber einmal mehr als einmal zu wenig nach.

Die wichtigsten anzeigepflichtigen Sachverhalte für alle versorgungsberechtigten Personen sind:

1. Allgemeines:
 - 1.1 jede Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung,
 - 1.2 Beantragung, Bezug und Veränderung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Versorgungswerke, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder ähnlicher Einrichtungen sowie wiederkehrender Geldleistungen von deutschen oder ausländischen Versicherungsträgern und befreiende Lebensversicherungen. Dies verursacht eine Ruhensberechnung* nach § 66 HmbBeamtVG. Gleiches gilt, wenn eine Rente/Geldleistung nicht beantragt, auf sie verzichtet oder stattdessen eine Kapitalleistung/Abfindung gezahlt wird.
 - 1.3 Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung sowie Höhe und Veränderung des Einkommens aus einer Beschäftigung. Dies verursacht eine Ruhensberechnung* nach § 64 HmbBeamtVG.
 - 1.4 Bezug sowie Höhe und Veränderung eines Erwerbsersetzeinkommens. Dies verursacht eine Ruhensberechnung* nach § 64 HmbBeamtVG.
 - 1.5 Bezug eines weiteren Ruhegehalts, Witwen-, Witwer- oder Waisengelds oder versorgungsähnlicher Bezüge – auch Kapitalabfindungen. Dies verursacht eine Ruhensberechnung* nach § 65 HmbBeamtVG.
 - 1.6 Bezug von Versorgungsbezügen oder Kapitalabfindungen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst** einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Dies verursacht eine Ruhensberechnung* nach § 67 HmbBeamtVG.
 - 1.7 Anordnung oder Wechsel einer Betreuung,
 - 1.8 Beginn einer Versicherungspflicht für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Wechsel einer Kasse der gesetzlichen Krankenversicherung (auch für Versorgungsbezüge sind dann Beiträge zu entrichten) oder
 - 1.9 rechtskräftige Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder die Verwirkung eines Grundrechts aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dieser Sachverhalt kann zum Verlust der Versorgungsbezüge führen.

2. Anzeigepflichtige Sachverhalte, die den Familienzuschlag betreffen:
 - 2.1 jede Änderung des Familienstandes, zum Beispiel bei Eheschließung, Scheidung, Tod der geehelichten Person, Wiederverheiratung, Adoption, Begründung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft.
 - 2.2 jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, zum Beispiel Beendigung der Haushaltsaufnahme einer unterhaltsberechtigten Person oder Wegfall der Unterhaltsverpflichtung bei ledigen / geschiedenen ruhegehaltsberechtigten Personen.
 - 2.3 Aufnahme oder Beendigung jeder Art von Beschäftigung der geehelichten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Personen von versorgungsberechtigten Personen im öffentlichen Dienst.**
 - 2.4 Bezug einer beamtenrechtlichen Versorgung der geehelichten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Personen von versorgungsberechtigten Personen aus eigenem Beschäftigungsverhältnis.
3. Anzeigepflichtige Sachverhalte für ruhegehaltsberechtigte Personen vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 35 HmbBG):

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Folge: Wegfall der Versorgungsbezüge.
4. Anzeigepflichtige Sachverhalte für ruhegehaltsberechtigte Personen, deren Ruhegehaltssatz vorübergehend gemäß § 17 HmbBeamtVG erhöht wurde:

Bezug einer Sozialversicherungsrente oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; die Einkünfte führen zum Wegfall der Erhöhung und gegebenenfalls zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge. Weitere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem im Internet bereitgestellten Merkblatt zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 17 HmbBeamtVG.
5. Anzeigepflichtige Sachverhalte für ruhegehaltsberechtigte Personen, denen nach § 59 HmbBeamtVG vorübergehend Zuschläge entsprechend der §§ 56 bis 58 HmbBeamtVG gewährt wurden:

Der Bezug einer Sozialversicherungsrente. Sie führt zum Wegfall der genannten Zuschläge.
6. Anzeigepflichtige Sachverhalte für geschiedene ruhegehaltsberechtigte Personen, bei denen die Kürzung des Ruhegehalts nach dem Härteregelungsgesetz oder dem Versorgungsausgleichsgesetz ausgesetzt beziehungsweise angepasst wurde:

Wegfall oder Änderung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung an die geschiedene Person oder Bezug einer Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung der geschiedenen Person. Die Veränderung führt zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge.
7. Anzeigepflichtige Sachverhalte bei Hinterbliebenen:
 - 7.1 Witwen / Witwer / hinterbliebene Partnerinnen und Partner aus einer Lebensgemeinschaft: Tag einer Wiederheirat / erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft; Folge: Wegfall des Witwengeldes / Witwergeldes.
 - 7.2 Witwen / Witwer/ hinterbliebene Partnerinnen und Partner aus einer Lebensgemeinschaft, wenn die ruhegehaltsberechtigte Person zur Zeit der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft die Regelaltersgrenze nach § 35 HmbBG bereits erreicht hatte: Bezug oder Änderung von Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen zum Beispiel aus einer Sozialversicherungsrente. Das Einkommen ist anzurechnen.*

- 7.3 Witwen / Witwer / hinterbliebene Partnerinnen und Partner aus einer Lebensgemeinschaft, die nach Auflösung einer neuen Ehe / einer erneuten Lebenspartnerschaft Witwengeld / Witwergeld aus einer früheren Ehe / Lebenspartnerschaft erhalten: Erwerb und Veränderung von neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüchen. Das Einkommen ist anzurechnen.*
- 7.4 Geschiedene Partnerinnen / Partner einer ruhegehaltsberechtigten Person: Bezug und Veränderung jeglicher Einkünfte, insbesondere von Geschiedenen-Witwen-/Witwerrenten. Die Einkünfte sind anzurechnen.*
- 7.5 Waisen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, die Waisengeld wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit erhalten: Bezug oder Veränderung jeglichen Einkommens, bei verheirateten Waisen auch des Einkommens der geehelichten Person. Die Einkünfte sind anzurechnen.
8. Anzeigepflichtige Sachverhalte für Personen, die eine Pauschale Beihilfe beziehen:
- 8.1 Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die zu Veränderungen des Anspruchs auf Pauschale Beihilfe führen.
- 8.2 Beitragsänderungen sowie Beitragsrückerstattungen der gesetzlichen und privaten Krankenkassen und Krankenversicherungen.

Anmerkungen

- * Durch die sogenannte „Ruhensberechnung“ werden bestimmte Geldleistungen auf Ihre Versorgungsbezüge angerechnet. Die Anrechnung kann zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite „Hinzuverdienen“ und dem dort bereitgestellten Merkblatt zur Anrechnung von Einkünften auf die Versorgungsbezüge.
- ** Der Begriff „Öffentlicher Dienst“ ist in einzelnen Vorschriften unterschiedlich geregelt. Zur Klärung der Frage, ob es sich um öffentlichen Dienst handelt, wenden Sie sich bitte schriftlich an das Zentrum für Personaldienste.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Beamtenversorgung | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beamtenversorgung

Unsere Sprechzeiten: montags und donnerstags 9 - 13 Uhr; dienstags 14 - 16 Uhr.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Die Kontaktangaben hierzu finden Sie auf Ihrer Versorgungsmitteilung.

Platz für eigene Notizen: